



## Allgemeine Geschäftsbedingungen WEISSZEMENT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Danucem Slovensko a.s. (nachfolgend „AGB“) regeln die Beziehungen zwischen der Danucem Slovensko a.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufer beim Verkauf von Zement, hydraulischen Bindemitteln, technischem Salz, Anhydrit und ähnlichen Produkten.

### 1. Einleitende Bestimmungen

1.1 Diese AGB regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers, die aus dem Vertragsverhältnis resultieren, das durch den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag oder durch die vom Verkäufer angenommene Bestellung des Käufers begründet wurde (jedes hier aufgeführte Vertragsverhältnis nachfolgend „Vertrag“) und dessen Gegenstand der Verkauf von Grau- und Weißzement, hydraulischen Bindemitteln, technischem Salz, Anhydrit und anderen ähnlichen Produkten (nachfolgend „Waren“) und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, wie Transport, Entladung, Verpackung usw. (nachfolgend „Dienstleistungen“) ist.

Die Lieferung der Waren gemäß einer Bestellung des Käufers gilt als Annahme der Bestellung durch den Verkäufer, jedoch nur in Bezug auf den Teil der gelieferten Waren.

1.2 Der Vertragsgegenstand ist im Wesentlichen die Pflicht des Verkäufers, die Waren an den Käufer auszuliefern, die mit den Waren verbundenen Unterlagen auszuhändigen und die Eigentumsrechte an den Waren auf den Käufer zu übertragen.

1.3 Der Vertragsgegenstand ist im Wesentlichen die Pflicht des Käufers, die Waren zu übernehmen und den vereinbarten Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen.

1.4 Die Vertragsparteien können jeden Vertrag jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, durch Kündigung beenden, unabhängig davon, ob der Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen wurde, es sei denn, dies ist im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen; eine solche Kündigung wird mit dem Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Partei wirksam.

### 2. Art, Qualität, Menge, Zeitpunkt der Lieferung

2.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren in der Menge, Art, Qualität, Verpackung und Frist zu liefern, die im Vertrag und in diesen AGB festgelegt sind.

2.2 Die im Vertrag angegebene Menge der Waren ist nur eine wahrscheinliche Menge, der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sie zu liefern und der Käufer ist nicht verpflichtet, sie zu übernehmen. Im Falle der Lieferung von Waren in höheren Mengen als im Vertrag angegeben, wird auch diese höhere Menge durch den Vertrag und diese AGB geregelt. Das Volumen und die Lieferfrist können im Vertrag entweder als Lieferung eines vereinbarten Warenvolumens zu vereinbarten Bedingungen während der Vertragslaufzeit oder als Lieferung von Waren in vereinbarten Mengen und Fristen gemäß dem monatlichen Zeitplan des Wareneinkaufs vereinbart werden, laut dem der Wareneinkaufsumfang auf einzelne Monate verteilt ist (nachfolgend: „Zeitplan“).

2.3 Die tatsächlich zu liefernde Warenmenge und der tatsächliche Liefertermin werden vom Käufer in der Warenanforderung bestimmt, die mit dem Zeitplan, dem Vertrag und den AGB übereinstimmen und mindestens folgende Angaben enthalten muss: Bezeichnung und Menge der Waren, Termin und Ort der Lieferung, Angabe der Person, die berechtigt ist, die Waren im Namen des Käufers zu übernehmen. Der Verkäufer ist nur dann zur Lieferung der Waren verpflichtet, wenn er die Warenanforderung akzeptiert (genehmigt) hat, andernfalls ist er nicht zur Lieferung verpflichtet.

2.4 Die Warenanforderung kann nur an Werktagen unter den auf der Internetseite des Verkäufers [www.rohoznikwhite.com](http://www.rohoznikwhite.com) angeführten Kontaktdaten und mindestens 48 Stunden im Voraus eingereicht werden.

2.5 Das Sortiment der einzelnen Warenarten (Bezeichnungen) ist auf der Internetseite des Verkäufers [www.rohoznikwhite.com](http://www.rohoznikwhite.com) aufgeführt.

2.6 Hinsichtlich der Qualität entsprechen die Waren den geltenden technischen Normen und anderen gesetzlichen Anforderungen.



2.7 Der Vertrag gilt mit einer Toleranz der gelieferten Warenmenge im Bereich von 2 % bei Sackware und 1 % bei Schüttgut als erfüllt.

### 3. Lieferort, Lieferart

3.1 Die Lieferung der Waren an den Käufer erfolgt gemäß dem Vertrag:

- durch Bereitstellung im Werk des Verkäufers (Zementwerk Rohožník oder Turňa) ohne Zollabfertigung zur Ausfuhr (Klausel EXW oder FCA),
- als Lieferung an den vom Käufer bestimmten Lieferort, wobei der Verkäufer die Transportkosten zum Lieferort trägt (Klausel CPT oder DAP).

3.2 Die Kontaktdaten zur Warenübernahme und Anmeldung der Anforderungen zur Warenübernahme sind auf der Website [www.rohoznikwhite.com](http://www.rohoznikwhite.com) angegeben oder direkt vom Werk anzufordern.

3.3 Soweit einvernehmlich vereinbart, sorgt der Verkäufer auch für den Transport der Ware. Der Verkäufer sichert den Bahntransport von Schüttgut in eigenen Uacs-/ Raj-Waggons mit 50 t Tonnage und von Sackware per Bahn in Gbgs- und Gags-Waggons mit 24 t und 45 t Tonnage oder per Straßentransport in Silo-Aufliegern mit 28 t Tonnage und von Sackware im Straßentransport in Lkw mit 24 t Tonnage. Der Verkäufer führt den Warentransport selbst oder durch sein vertraglich gebundenes Transportunternehmen durch.

3.4 Im Fall, dass der Käufer die Warenübernahme von der Auslieferungsstelle des Verkäufers mit eigenen Transportmitteln oder mit seinem vertraglich gebundenen Transportunternehmen durchführt, ist er verpflichtet, eine Vollmacht vorzulegen, seine Identität nachzuweisen und die Einhaltung aller öffentlichen Vorschriften auf dem Gelände des Verkäufers sicherzustellen, vor allem der Vorschriften in Bezug auf Arbeitsschutz, Brandschutz sowie der Einhaltung der Transportvorschriften und der internen Vorschriften des Verkäufers über die Sicherheit und den Betrieb von Einrichtungen und die Anwesenheit auf dem Gelände des Verkäufers.

3.5 Im Fall, dass sich der Käufer oder sein vertraglich gebundenes Transportunternehmen weigert, sich mit den internen Vorschriften des Verkäufers vertraut zu machen, ist der Verkäufer berechtigt, einer solchen Person den Zutritt zum Betriebsgelände des Verkäufers zu verweigern. Bei Verstößen des Käufers und/oder seines vertraglich gebundenen Transportunternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen oder betriebsinterne Vorschriften ist der Verkäufer berechtigt, eine solche Person vom Betriebsgelände des Verkäufers zu verweisen/ zu entfernen.

3.6 Im Fall, dass der Transport (Straße) vom Käufer oder seinem vertraglich gebundenen Transportunternehmen organisiert wird, ist dieser für die Reinigung des LKWs vor Verlassen des Werks verantwortlich und bei Verschmutzung der Straße ist der Käufer verpflichtet, diese zu reinigen. Wenn der Käufer dies nicht getan hat, ist er verpflichtet, dem Verkäufer alle im Zusammenhang mit der Straßenreinigung entstehenden Kosten zu zahlen.

3.7 Das Dokument, das den Empfang der Waren bestätigt, ist der Lieferschein, der Frachtbrief oder ein anderes vom automatisierten Schenck-System ausgestelltes Dokument oder der Frachtbrief bei Bahntransporten oder andere relevante Dokumente.

3.8 Das Eigentumsrecht an den Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren auf den Käufer über.

3.9 Die Übernahme der Waren wird durch den im Vertrag genannten berechtigten Vertreter des Käufers bestätigt oder bei Abwesenheit des Vertreters gelten die Waren als geliefert, wenn sie an eine beliebige am Lieferort (CPT, DAP) anwesende Person oder an den Fahrer des Transportfahrzeugs (EXW, FCA) übergeben wird. Verweigert der Käufer die Übernahme der Waren aus nicht durch den Verkäufer zu vertretenden Gründen, gelten Waren im Moment der Verweigerung als geliefert und der Käufer ist zur Zahlung des Preises verpflichtet.

3.10 Im Fall, dass der Verkäufer den Warentransport zum Lieferort sicherstellt, ist der Käufer verpflichtet, geeignete Bedingungen für eine reibungslose Entladung der Waren durch den Verkäufer zu schaffen. Falls der Käufer keine geeigneten Bedingungen für eine reibungslose Entladung der Waren durch den Verkäufer gewährleistet und sich die übliche Zeit (60 Minuten ab Ankunft) der Warenentladung verlängert, ist er verpflichtet, dem Verkäufer für jede auch nur angefangene Stunde über die übliche Zeit der Warenentladung eine Gebühr für das Zurückhalten (verzögerte Entladung) in Höhe von 39 EUR ohne Mehrwertsteuer zu zahlen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Sollte es dem Fahrzeug des Verkäufers überhaupt nicht möglich sein, an den Lieferort zu gelangen, hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer Anspruch auf Zahlung des Preises für die gesamte Warenmenge sowie auf Erstattung der entstandenen Kosten, insbesondere der Wertminderung der Waren durch Abfall und Transport.



#### 4. Verpackung der Waren

4.1 Die Waren werden als Schüttgut oder in Säcken von je 25 kg oder in Big Bags (vertraglich vereinbarte kg) auf EURO-Paletten an den Käufer geliefert.

4.2 Bei Sackware, die auf EURO-Paletten des Verkäufers versendet wird, wird sie dem Käufer zu dem im vertraglich vereinbarten Preis in Rechnung gestellt.

4.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die EURO-Paletten vom Käufer zurückzukaufen.

#### 5. Preis der Waren und Transport

5.1 Die Preise für die vom Verkäufer gelieferten Waren und Dienstleistungen werden im Vertrag festgelegt, falls sie nicht im Vertrag vereinbart sind, gelten die in der offiziellen Preisliste des Verkäufers aufgeführten, zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise.

5.2 Bei Schüttgutlieferungen per Bahn in speziellen Uacs-/Raj-Kesselwaggons des Verkäufers berechnet der Verkäufer neben dem vertraglich vereinbarten Preis auch den Rücktransport/Verschub der Waggons nach den Tarifen des Bahntransporteurs.

5.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Preise im Vertrag und in diesen AGB stets ohne Mehrwertsteuer angegeben und die Mehrwertsteuer wird immer zu diesen Preisen hinzugerechnet und gemäß den zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.

5.4 Im Falle der Stornierung der Warenanforderung durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer alle Kosten von der Auftragserteilung bis zur Stornierung in Rechnung zu stellen, insbesondere die Kosten für den Transport (unnötige Fahrt), die Lagerung der Waren und die Kosten für die Einlagerung der Waren in das Silo.

5.5 Der im Vertrag gemäß Klausel CPT/DAP vereinbarte Warenpreis beinhaltet den Warentransport zu einem vom Käufer bestimmten Lieferort bei voller Auslastung (Fahrzeugbelegung) des Transportfahrzeugs (Waggons) an Werktagen. Ist das Transportfahrzeug nicht voll beladen (nicht volle Fahrzeugauslastung), hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer den Mehrpreis für den Transport gemäß Vertrag oder Preisliste zu berechnen.

Bei Lieferanfragen an Wochenenden oder staatlichen Feiertagen ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer zusätzlich erhöhte Transportkosten in Höhe von 99,- EUR pro Fahrzeug/Lieferung in Rechnung zu stellen.

5.6 Erhöhen sich die Produktions- oder Transportkosten des Verkäufers oder aus anderen Gründen kann der Verkäufer die Preise für die im Vertrag vereinbarten Waren und Dienstleistungen einseitig anpassen es sei denn, dies ist im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die neuen Preise für Waren und Dienstleistungen im Voraus mitzuteilen (auch eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend). Ist der Käufer mit den angepassten Preisen nicht einverstanden, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der Käufer nach Bekanntgabe der angepassten Preise eine Warenanforderung absendet, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die angepassten Preise für Waren und Dienstleistungen akzeptiert hat.

#### 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis per Überweisung auf eine der folgenden, im Vertrag vereinbarten Zahlungsweisen zu zahlen:

- auf Proformarechnung im Voraus vor der Lieferung der Ware,
- bei einem Inkassoauftrag spätestens am Tag der Lieferung,
- nach der Lieferung der Waren auf Rechnung mit einer im Vertrag vereinbarten Fälligkeit, die ab dem Tag der Rechnungstellung durch den Verkäufer beginnt.

Bei Vorauszahlung des Käufers oder wenn der Käufer einen Inkassoauftrag zugunsten des Verkäufers erteilt, können die Vertragsparteien im Vertrag einen Abzug vom Kaufpreis – Skonto – vereinbaren. Bei Zahlung in Form eines Inkassoauftrags verpflichtet sich der Käufer, auf seinem Konto eine ausreichende Deckung sicherzustellen, damit der Einzug der Forderungen des Verkäufers reibungslos und uneingeschränkt durchgeführt werden kann. Der Käufer wird die Zustimmung des Käufers zum Einzug von dem angegebenen Konto zu Gunsten des Verkäufers bei seiner Bank anmelden und alle zur Erfüllung des Inkassoauftrags erforderlichen Handlungen bei der jeweiligen Bank veranlassen. Eine Kopie der von der Bank bestätigten Einzugsermächtigung, die dem Verkäufer zugesandt wird, wird zum Bestandteil des Vertrages. Der Käufer erklärt sich mit dem Einzug der Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag und den AGB einverstanden. Sofern die Forderungen des Verkäufers aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Fälligkeitsfrist, im Voraus oder mittels



Inkassoauftrag beglichen werden, ist der Verkäufer berechtigt, das Skonto aufzulösen und das unrechtmäßig erhaltene Skonto zusätzlich in Rechnung zu stellen. Über die Erneuerung des Skontos entscheidet der Verkäufer.

6.2 Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer sonstigen finanziellen Leistung aus dem Vertrag oder den AGB in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt:

- a) Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % des ausstehenden Betrages für jeden auch nur begonnenen Verzugstag zu berechnen,
- b) die Lieferung von Waren und Dienstleistungen sofort einzustellen,
- c) vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Der Käufer kann die Rechnung bis zum Fälligkeitstag zur Korrektur bzw. Vervollständigung zurücksenden, wenn die Rechnung unrichtige Angaben enthält oder in der Rechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen wesentliche Angaben fehlen.

6.4 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass in dem Fall, wenn der Käufer dem Verkäufer nicht innerhalb der Fälligkeit schriftlich mitteilt, dass er mit dem Rechnungsbetrag nicht einverstanden ist, der Verkäufer dies als Anerkennung des Rechnungsbetrages ohne jegliche Beanstandung ansieht.

6.5 Der Verkäufer ist berechtigt, auch dann vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer die Waren nicht zu den im Vertrag vereinbarten Konditionen und Mengen übernimmt.

6.6 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Verkäufer nicht mehr zur Lieferung von Waren an den Käufer verpflichtet ist, wenn die Gesamtsumme der Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag oder mehreren Verträgen einschließlich der Mehrwertsteuer (unabhängig von ihrer Fälligkeit) gegenüber dem Käufer die Höhe des Kreditlimits erreicht. Die Höhe des Kreditlimits für den Käufer beträgt 10 000,- Euro, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

6.7 Zwischen den Vertragsparteien gilt gleichzeitig als vereinbart, dass der Verkäufer nicht verpflichtet ist, Waren an den Käufer zu liefern, wenn der Verkäufer noch offene Forderungen gegenüber dem Käufer (auch aus anderen Vertragsverhältnissen) hat.

6.8 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag oder diesen AGB (auch aus anderen Vertragsverhältnissen) gegenüber dem Käufer mit den Forderungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer zu verrechnen.

6.9 Der Käufer und der Verkäufer haben vereinbart, dass der Verkäufer die Bemessungsgrundlage und die Steuer nach dem Mehrwertsteuergesetz (MwSt.) nicht berichtigt, wenn der Preis für Waren oder Dienstleistungen nach Eintritt einer Steuerpflicht sinkt.

6.10 Wenn der Transport von Waren aus der Slowakischen Republik in einen anderen Mitgliedstaat vom Käufer oder einem vom Käufer beauftragten Dritten durchgeführt wird, so hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Waren durch den Verkäufer eine Bestätigung über den Erhalt der Waren in dem anderen Mitgliedstaat vorzulegen. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den entsprechenden Betrag an Umsatzsteuer in der nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Höhe in Rechnung zu stellen.

6.11 Der Käufer erklärt sich im Einklang mit § 71 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 222/2004 Slg. über die MwSt. mit der Ausstellung von elektronischen Rechnungen sowie mit den folgenden Bedingungen für deren Übermittlung einverstanden:

1. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die elektronische Rechnung über das Rechnungsportal Secufex zur Verfügung zu stellen, wobei die Benachrichtigungen und Zugangsdaten an die dem Verkäufer mitgeteilten E-Mail-Adressen des Käufers gesendet werden. Die Rechnungen werden im PDF-Format mit einer eingebetteten xml-Datei erstellt.
2. Die Glaubwürdigkeit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung werden nicht nur durch die Kontrollmechanismen der Geschäftsprozesse, sondern auch durch eine elektronische Signatur gewährleistet, die Bestandteil der elektronischen Rechnung ist.
3. Die elektronische Rechnung ist gemäß § 71 Abs. 1 Buchst. b) des Umsatzsteuergesetzes ein Steuerdokument und ist ausschließlich in elektronischer Form für die Steuerverwaltung identifizierbar und akzeptabel, daher ist der Käufer verpflichtet, die elektronische Rechnung vom Rechnungsportal Secufex herunterzuladen und in elektronischer Form zu speichern.
4. Teil der elektronischen Rechnungsstellung kann auch die Verfügbarkeit einer elektronischen Kopie der Lieferscheine sein, die dem Käufer bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen in Papierform ausgehändigt wurden.
5. Die elektronische Rechnung gilt in dem Moment als zugestellt, in dem sie auf dem Secufex-Rechnungsportal verfügbar ist, während der Käufer durch die an seine E-Mail-Adresse gesendeten Benachrichtigungen über die Verfügbarkeit der Rechnung informiert wird.



6. Der Käufer erklärt, dass er über den ausschließlichen Zugang zu den dem Verkäufer mitgeteilten E-Mail-Adressen verfügt, für deren Funktionsfähigkeit verantwortlich ist und sich verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich über Änderungen zu informieren, die die elektronische Rechnungsstellung betreffen, insbesondere über Änderungen der E-Mail-Adresse und der berechtigten Personen.

7. Die Zustimmung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und der Käufer ist berechtigt, diese Zustimmung schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu widerrufen; in diesem Fall wird die elektronische Rechnungsstellung am ersten Werktag des Monats beendet, der auf das Datum der Zustellung des Widerrufs dieser Zustimmung an den Verkäufer folgt.

6.12 Der Verkäufer kann dem Käufer die Rechnungen auch in Papierform zusenden und die Parteien können auch andere Bedingungen für die elektronische Rechnungsstellung vereinbaren, die diesen AGB vorgehen.

## 7. Mängelhaftung und Reklamationen

7.1 Für Mängel der Waren haftet der Verkäufer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Die Mängelrüge von Warenmängeln ist mit einer Dokumentation zu belegen, die die Mängel der Waren nachweist.

7.3 Bei Sackware können Abweichungen vom deklarierten Gewicht bis zu +/- 2 % bei einzelnen Säcken nicht beanstandet werden.

Bei Schüttgut können Abweichungen vom deklarierten Gewicht bis zu +/- 1 % bei einer Lieferung nicht beanstandet werden.

7.4 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer zu ermöglichen, Proben von den beanstandeten Waren zu nehmen und diese bis zur Klärung der Beanstandung getrennt zu lagern.

## 8. Höhere Gewalt

8.1 Der Verkäufer garantiert die im Vertrag und in diesen AGB vereinbarten Bedingungen mit Ausnahme der unerwarteten und vom Willen des Verkäufers unabhängigen Umstände höherer Gewalt, die ihre Einhaltung ausschließen oder unangemessen erschweren. Unter solchen Umständen verstehen wir vor allem unvorhergesehene Witterungsänderungen, Naturkatastrophen, Feuer, Pandemien, Krieg, Betriebsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung, Energie- oder Rohstoffmangel, Ausfall der Produktionsanlage, Verkehrskollisionen, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe, Ausfall wesentlicher Lieferanten usw.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1 Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, gelten für den Vertrag und diese AGB die jeweiligen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

9.2 Diese AGB sind integraler Bestandteil jedes Vertrages, der zwischen dem Verkäufer auf der einen und dem Käufer (natürliche oder juristische Person) auf der anderen Seite, geschlossen wird, wobei im Falle einer Abweichung der Vertrag maßgebend ist.

9.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den AGB gelieferten Unterlagen (einschließlich der Rechnungen) an die Adressen der eingetragenen Sitze (bzw. der Geschäftssitze), an die in dem Firmenregister (Handelsregister) im Internet oder im Vertrag angegebenen Adressen zugestellt werden, sofern sie einander nicht über Adressänderungen informieren.

9.4 Alle Schriftstücke, die zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den AGB zugestellt werden, gelten spätestens nach Ablauf des dritten Tages ab dem Tag ihrer Übersendung an die vereinbarte Adresse als zugestellt, unabhängig davon, ob das Schriftstück in die Hände des zweiten Vertragspartners gelangt ist. Gehen die Dokumente vor Ablauf des dritten Tages beim Empfänger ein, gilt der frühere Tag des Eingangs beim Adressaten als Tag der Zustellung. Die Rechnungen werden nicht per Einschreiben zugesendet.

9.5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Vertrag, dass er die Datenschutzerklärung gelesen hat, die auf der Website des Verkäufers zu finden ist: <https://rohoznikwhite.com/privacy-statement/> und dass er alle betroffenen Personen, die an der Vorbereitung und/oder Erfüllung des Vertrages beteiligt sind und deren personenbezogene Daten dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden über deren Inhalt informiert hat.

9.6 Der Käufer räumt dem Verkäufer durch seine Unterschrift des Vertrags das Recht ein, den Firmennamen des Käufers und die Tatsache, dass der Käufer mit dem Verkäufer in einem Vertragsverhältnis steht, einschließlich des Namens des Projekts



(ohne Veröffentlichung bestimmter Bedingungen des Vertragsverhältnisses) zum Zweck der Durchführung von Marketingaktivitäten des Verkäufers zu veröffentlichen.

9.7 Zur Sicherstellung der Erfüllung aller im Vertrag und in diesen AGB genannten Pflichten des Käufers haben die Vertragsparteien vereinbart, dass der Käufer eine Bürgschaft durch einen Dritten übernimmt. Der Dritte, der den Vertrag als Bürge unterzeichnet hat, erklärt, dass er mit dem Vertrag und diesen AGB vollumfänglich einverstanden und alle Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer aus dem Vertrag und diesen AGB begleichen wird, falls der Käufer nicht in der Lage ist, dies zu tun. Diese Pflicht des Bürgen gilt gesamtschuldnerisch mit dem Käufer.

9.8 Der Käufer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag, bei der Erfüllung des Vertrages die Grundsätze der sozialen Verantwortung von CRH einzuhalten, die auf der Website des Verkäufers zu finden sind:

<https://rohoznikwhite.com/sustainability/ethical-behavior/>

9.9 Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich der Käufer und der Bürge unwiderruflich damit einverstanden, dass im Falle eines Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises ihr Firmenname, ihr Geschäftssitz, ihre Identifikationsnummer und der ausstehende Betrag veröffentlicht werden.

9.10 Der Verkäufer, der Käufer und der Bürge vereinbaren, dass alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich der außervertraglichen Ansprüche, in einem schriftlichen Verfahren durch das Allgemeine Schiedsgericht der Slowakischen Republik (Všeobecný Rozhodcovský súd SR) mit Sitz in Dunajská 8, 811 08 Bratislava, Slowakische Republik, mit endgültiger Gültigkeit durch einen vom Schiedsgericht gemäß der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts bestellten Schiedsrichter mit der Möglichkeit des Gerichts im Sinne von § 22a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 244/2002 Slg. entschieden werden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

9.11 Der Vertrag kann schriftlich oder mit elektronischer Signatur von DocuSign abgeschlossen werden, wobei der schriftlich oder mit elektronischer Signatur von DocuSign unterzeichnete Vertrag nur schriftlich oder mit elektronischer Signatur von DocuSign geändert oder ergänzt werden kann. Durch die Angabe von DocuSign-E-Mail-Adressen im Unterschriftsteil des Vertrages bekunden die Parteien ihren Willen, den Vertrag mittels elektronischer Signatur von DocuSign zu unterzeichnen, und erklären sich damit einverstanden, dass die nachfolgend genannten Vertreter befugt sind, diesen Vertrag im Namen der Parteien elektronisch zu unterzeichnen, und dass sie die ausschließliche Kontrolle über und die Verantwortung für ihre im Unterschriftsteil genannten E-Mail-Adressen haben. Die Parteien sind sich bewusst und sie akzeptieren, dass die elektronische Signatur von DocuSign in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) die in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, rechtsverbindlich ist. In der eIDAS-Verordnung heißt es in Artikel 25 - Rechtswirkung elektronischer Signaturen „Einer elektronischen Signatur darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein aus dem Grund versagt werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder die Anforderungen für qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.“

9.12 Diese AGB und der Vertrag unterliegen dem slowakischen Recht, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle von mehreren Sprachversionen dieser AGB oder des Vertrages sind immer die AGB und der Vertrag in englischer Sprache maßgebend.

9.13 Diese AGB treten in Kraft und gelten ab dem: 1. Januar 2023

Jozef Marušík  
Kaufmännischer Direktor White Cem

André Peralta  
Kaufmännischer Direktor Danucem Region Cem

